

Entgelt- und Nutzungsordnung zur Überlassung von Sporthallen in Trägerschaft der Stadt Eilenburg

1. Die Stadt Eilenburg überlässt Dritten Sporthallen, die sich in ihrer Trägerschaft befinden, soweit dadurch nicht die Belange von Schulen oder sonstige öffentliche Interessen beeinträchtigt werden.
Dritte im Sinne dieser Entgeltordnung sind nicht Eltern- und Schülerververtretungen, Fördervereine der Schulen in städtischer Trägerschaft, nachgeordnete Einrichtungen der Stadt Eilenburg sowie Kindertagesstätten in freier Trägerschaft, für die auf der Grundlage des Gesetzes über Kindertagesstätten (SächsKitaG) durch die Stadt Eilenburg die Gemeindeanteile getragen werden.
Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
2. Eine Überlassung von Sporthallen bedarf der rechtzeitigen schriftlichen Antragstellung unter Angabe des Nutzungszweckes. Ein Antrag kann nur von volljährigen Personen gestellt werden und ist an den zuständigen Fachbereich der Stadtverwaltung zu richten. Von diesem erhält der Nutzer eine Nutzungsvereinbarung.
3. Der Antragsteller ist für die Durchführung des Sportbetriebes selbst verantwortlich und erkennt die jeweils gültige Hausordnung/Hallenordnung und die in der Nutzungsvereinbarung festgelegten Nutzungsbedingungen ausdrücklich an.
4. Die Stadt Eilenburg haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privaten Vermögen der Benutzer oder Besucher.
5. Die Benutzungsentgelte für den Sportbetrieb werden pauschal erhoben.

Sporthalle Dorotheenstraße 4	
Sporthalle Dr.-Külz-Ring 9	8,00 € pro Stunde
Sporthalle Puschkinstraße 17	
Sporthalle Hallesche Straße 27	
6. Bei Nutzung der Sporthalle für Übernachtungen werden pauschal 8,00 € pro Person und Nacht erhoben. Für zusätzliche Reinigungsarbeiten, die durch den Nutzer verursacht werden, wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.
7. Gewerbliche Nutzer sowie ortsfremde Vereine zahlen ein Entgelt gemäß Punkt 5 zuzüglich 50 % Zuschlag.
8. Förderung für Vereine der Stadt Eilenburg:
 - A) Trainingsgruppen, deren Mitglieder überwiegend unter 21 Jahre alt sind, zahlen 25 % der unter den Punkten 5 und 6 benannten Kostensätze.
 - B) Trainingsgruppen, deren Mitglieder überwiegend über 21 Jahre alt sind, zahlen 50 % der unter den Punkten 5 und 6 benannten Kostensätze.
9. Für zusätzliche Leistungen, wie die Überlassung technischer Geräte u. ä. sind gesonderte Entgelte zu zahlen.
10. Der Oberbürgermeister kann in speziellen Einzelfällen sowohl Ermäßigungen als auch Zuschläge – insbesondere bei außergewöhnlichen Anlässen – festlegen.
11. Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2017 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für städtische Sporthallen in Eilenburg bei außerschulischer Nutzung vom 01.11.2004 außer Kraft.¹

¹ Die Entgelt- und Nutzungsordnung wurde am 26.05.2017 im Amtsblatt Nr. 11/17 öffentlich bekannt gemacht.